

Visumsverfahren zum Zweck des Studiums

Skript zum Seminar der ARGE Ausländer- und Asylrecht im DAV
am 25.04.2015 in Berlin

A. Rechtsquellen des Aufenthalts zu Studienzwecken

I. Studenten-RL

- Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst

- Richtlinie wurde - teilweise - umgesetzt, weswegen man sich nur mittelbar auf sie berufen kann

II. § 16 Abs. 1 AufenthG (Studierende einschließlich Studienvorbereitung)

Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltswitz des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist; eine bedingte Zulassung ist ausreichend. Ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache wird nicht verlangt, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen. Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

III. § 16 Abs. 1a AufenthG (Studienplatzsuche)

Einem Ausländer kann auch zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthalt als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen.

IV. § 16 Abs. 5 S. 1 AufenthG (Sprachkurs u.a.)

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden.

V. VV-AufenthG und Visumhandbuch des Auswärtigen Amts

Hinweis:

Sowohl die Verwaltungsvorschriften als auch das Handbuch des AA ist teilweise veraltet. So enthält das Handbuch teilweise ermessensteuernde Regelungen, die aber nach der Entscheidung des EuGH überflüssig sind.

Das Visumhandbuch AA steht auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft www.dav-

auslaender-und-asylrecht.de zu Verfügung, außerdem bei www.familienvisum.de

VI. Unionsbürger

Unionsbürger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis (oder Visum), da das Studium zu den Freizügigkeitsrechten zählt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügigG/EU)

B. Visum zum Zweck des Studiums

I. allgemeine Voraussetzungen des § 5

1. Lebensunterhalt

a. Bedarfshöhe

§ 2 Abs. 3 S. 4 AufenthG: Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt.

Aktuell: Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 9. Dezember 2014, BAnz vom 16. Dezember 2014: 659 €

Problem: Werden Studiengebühren bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt?

Ziffer 16.0.10 VV-AufenthG:

Die Mittel zur Deckung der Studienkosten, die nicht zum Lebensunterhalt zählen (etwa Studiengebühren), sind nicht nachzuweisen, da die Bildungseinrichtung die Möglichkeit hat, die Zulassung zum Studium, die Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, von einer entsprechenden Deckung abhängig zu machen.

Aber OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 04.03.2015, OVG 2 S 8.15, juris, Rn. 7:

Daneben ist der Antragsgegner nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/114 berechtigt, einen Nachweis über die notwendigen Mittel zur Begleichung der von der privaten Hochschule berechneten Studiengebühren zu verlangen (vgl. Beschluss des Senats vom 8. Januar 2015 – OVG 2 S 87.14 –).

Hinweis zu günstigeren Unterkunftskosten:

Ziffer 16.0.8 VV-AufenthG

Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten den in § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG genannten Betrag (aktuell: 224 €) unterschreiten, vermindert sich der zu fordernde Betrag entsprechend, höchstens jedoch um den in § 13 Absatz 3 BAföG genannten Betrag.

b. Arten der Sicherstellung des Lebensunterhalts (Ziffer 16.0.8.1 VV-AufenthG)
"insbesondere"

- durch Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern
- Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG
- Guthaben auf einem Sperrkonto für Studenten mit Sperrvermerk zugunsten der Gebietskörperschaft, dem die zuständige ABH angehört

Hinweis aus dem Visumhandbuch AA:

Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass es in der Regel auch vom Ausland aus möglich ist, ein Konto in Deutschland zu eröffnen. Ihnen sollte empfohlen werden, sich hierzu schriftlich oder per E-Mail an ein deutsches Kreditinstitut zu wenden. Dabei empfiehlt es sich, den Grund für die angestrebte Kontoeröffnung in Deutschland zu nennen sowie außerdem darauf hinzuweisen, dass ein persönliches Erscheinen vor Kontoeröffnung wegen des noch nicht erteilten Visums nicht möglich ist. Sofern ein Kreditinstitut zur Kontoeröffnung bereit ist, wird es regelmäßig von sich aus den aus seiner Sicht praktikabelsten Weg zu der nach Vorschriften der Geldwäscheprävention vorgeschriebenen Identifizierung vorschlagen.

Notwendig sind in der Regel Formulare, die die Banken Studierwilligen auf Anfrage elektronisch übersenden und auf denen die Unterschrift beglaubigt ist, sowie eine beglaubigte Kopie des Reisepasses und eine Angabe zum künftigen Wohnort.

- Bankbürgschaft
- eigenes Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit
 - Erwerbstätigkeit ist die selbständige Erwerbstätigkeit sowie die abhängige Beschäftigung (§ 2 Abs. 2 AufenthG)
 - § 16 Abs. 3 AufenthG erlaubt die Beschäftigung für 120 Tage oder 240 halbe tage oder während der Semesterferien
 - Erlaubnis selbständiger Erwerbstätigkeit richtet sich nach § 21 Abs. 6 AufenthG

Hinweis:

Ziffer 16.0.9 VV-AufenthG: Die Möglichkeit eines zustimmungsfreien Zuverdienstes kann bei der Entscheidung über die Verlängerung mit berücksichtigt werden. Vertraglich nachgewiesene zu erwartende Einkünfte aus einer erlaubten Tätigkeit (z. B. Praktikumsvergütung, Einkünfte als Tutor) werden auf die nachzuweisende Finanzierungshöhe angerechnet.

Visumhandbuch AA, Studenten: Möglichkeiten des zustimmungsfreien Zuverdienstes bleiben im Visumverfahren unberücksichtigt.

- Stipendien
 - aus deutschen öffentlichen Mitteln
 - einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation

- oder aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslands, wenn das Studium durch eine deutsche stipendienggebende Organisation (zB DAAD) vermittelt wurde

Problem Nachhaltigkeit der Lebensunterhaltssicherstellung?

Visumhandbuch AA:

Im Rahmen des Visumverfahrens ist die Finanzierung für das erste Studienjahr nachzuweisen, sofern das Studium nicht für weniger als ein Jahr aufgenommen werden soll. Möglichkeiten des zustimmungsfreien Zuverdienstes bleiben im Visum verfahren unberücksichtigt, vgl. Ziff. 16.0.9 der VwV-AufenthG. Sofern im Einzelfall für die Finanzierung der Restdauer des Studiums keinerlei realistische Perspektive besteht, kann auch bei Vorliegen eines Nachweises für das erste Jahr des Aufenthalts nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden.

2. Krankenversicherungsschutz (Art. 6 Abs. 1 c Studenten-RL)

Im Visumverfahren ist lediglich das Bestehen einer Reisekrankenversicherung nachzuweisen (siehe die Merkblätter der deutschen Botschaften, z.B. Merkblatt der Deutschen Botschaft in Kairo, Visum zur Einreise zum Studium, Stand März 2015, www.kairo.diplo.de). Erst zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Inland ist regulärer Krankenversicherungsschutz nachzuweisen.

3. Wohnraum

Ziffer 16.0.9. VV-AufenthG:

Ein Nachweis über das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums am Studienort ist vor der Einreise nicht zu führen.

4. sonstige Voraussetzungen

- geklärte Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG)
- kein Ausweisungsgrund (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)
- Einhaltung Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)

Problem: Anwendbarkeit § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG?

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist, dass kein "Anspruch" auf die Erteilung des AT besteht. Gemeint ist ein "gesetzlicher Anspruch"

§ 16 Abs. 1 AufenthG ist als Ermessensvorschrift formuliert ("kann").

Anders Art. 12 der Studenten-RL:

Der Aufenthaltstitel wird dem Studenten für mindestens ein Jahr erteilt und kann verlängert werden, wenn der Inhaber die Bedingungen der Artikel 6 und 7 weiterhin erfüllt.

Dazu EuGH, Urt. v. 10.9.2014, C-491/13 („Alaya“), juris, Leitsatz:

Art. 12 der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines

Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst ist dahin auszulegen, dass der betreffende Mitgliedstaat dazu verpflichtet ist, einen Drittstaatsangehörigen, der sich für mehr als drei Monate zu Studienzwecken in seinem Hoheitsgebiet aufhalten möchte, in sein Hoheitsgebiet zuzulassen, wenn dieser Drittstaatsangehörige die in den Art. 6 und 7 dieser Richtlinie abschließend aufgezählten Zulassungsbedingungen erfüllt und der Mitgliedstaat in seinem Fall keinen der in dieser Richtlinie ausdrücklich genannten Gründe geltend macht, die die Versagung eines Aufenthaltstitels rechtfertigen.

2. Visumverfahren

- erforderliches Visumverfahren (§ 5 Abs. 2 AufenthG)
- nationales Visum (Kat. D) gemäß § 6 Abs. 3 AufenthG

II. § 16 Abs. 1 AufenthG

1. Begriff Studium

Art. 2 lit. b Studenten-RL:

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Student“ einen Drittstaatsangehörigen, der von einer höheren Bildungseinrichtung angenommen und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurde, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem von dem Mitgliedstaat anerkannten höheren Abschluss wie einem Diplom, Zertifikat oder Doktorgrad von höheren Bildungseinrichtungen führt, einschließlich Vorbereitungskursen für diese Studien gemäß dem einzelstaatlichen Recht.

Zum Studium gehören gemäß Ziffer 16.0.5 VV-AufenthG abhängig vom Einzelfall:

- Sprachkurse, insbesondere zur Studienvorbereitung,
- Studienkollegs oder andere Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen,
- für das Studium erforderliche oder von der Hochschule empfohlene vorbereitende Praktika,
- ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss bzw. bei konsekutiven und nicht konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengängen auch bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen), auch nach einem vorherigen Studium im Ausland,
- nach einem Studium ein Aufbau-, Zusatz oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium) oder eine Promotion,
- praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 BeschV) und
- Studien, die ein im Ausland begonnenes Studium ergänzen und Studien, die in Deutschland begonnen und im Ausland beendet werden.

2. höhere Bildungseinrichtungen:

gemäß Ziffer 16.0.3. VV-AufenthG:

- staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen)
- vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen
 - Einrichtungen, die auf einen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder auf die Verleihung eines Grades durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule vorbereiten
 - Einrichtungen, die eine staatliche Anerkennung beantragt haben
 - Einrichtungen, die einzelne akkreditierte Studiengänge anbieten
- an vergleichbaren Berufsakademien
- sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkollegs

Vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium an den vergleichbaren weiteren Ausbildungseinrichtungen soll eine Stellungnahme der für Hochschulfragen zuständigen obersten Landesbehörde eingeholt werden. Im Fall der Beantragung der staatlichen Anerkennung kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht, wenn nach Auskunft der für die Anerkennung zuständigen Behörde innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (höchstens ein Jahr) mit der Anerkennung zu rechnen ist.

Hinweis:

1. Zentrales **Suchportal** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des DAAD zur Suche höherer Ausbildungseinrichtungen ist:

www.study-in.de

- Seite in Deutsch und Englisch
- Aktuell 17.970 (!) verschiedene Studienangebote

2. Suchportal der Hochschulrektorenkonferenz:

www.hochschulkompass.de

3. Zusage Studienplatz oder Kolleg (Ziffer 16.1.1.1 VV-AufenthG)

- Zulassung an einer in Ziffer 16.0.3. VV-AufenthG genannten Einrichtungen,
- eine Studienplatzvormerkung einer Hochschule oder einer staatlichen, staatlich geförderten oder staatlich anerkannten Einrichtung zum Erlernen der deutschen Sprache,
- eine Bescheinigung einer Hochschule oder eines Studienkollegs, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit

des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist,

- oder eine Bestätigung über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bewerbung zur Zulassung zum Studium (Bewerber-Bestätigung).

Hinweis:

Das zentrale **Bewerbungsportal** ist www.uni-assist.de. Aber nicht alle Hochschulen sind am ASSIST-Verfahren angeschlossen!

Visumhandbuch AA "ASSIST":

Hinweise für die Auslandsvertretungen:

Hochschulen, die an ASSIST teilnehmen, stellen in der Regel **keine Bewerberbestätigungen** mehr aus. Die endgültige **Zulassungsbestätigung** eines Bewerbers zu einem Studium in Deutschland kommt weiterhin **direkt von den Hochschulen**.

ASSIST versendet in der Regel **drei Bestätigungen** an die Studienbewerber:

1. eine **Eingangsbestätigung** (siehe Anlage 1),
2. die sog. "**endgültige Mitteilung**", die das Ergebnis der Prüfung enthält (siehe Anlagen 2-3) und
3. eine **Vorabprüfungsdokumentation (VPD)** (Anlage 4).

In der "**endgültigen Mitteilung**" von ASSIST wird aufgelistet, an welchen (an ASSIST teilnehmenden) Hochschulen die Bewerber sich für welchen Studiengang beworben haben. Dabei wird für jede einzelne Bewerbung mitgeteilt, **ob die formalen Zulassungskriterien** für diesen Studiengang erfüllt sind **und die Bewerbung daher weitergeleitet wird**, oder ob und welche Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es bestehen hier **keine Bedenken, eine positive "endgültige Mitteilung" von ASSIST**, aus der ersichtlich ist, dass **zumindest für eine Hochschule die formalen Zulassungskriterien erfüllt** sind, im Visumverfahren für Studienbewerber **als Ersatz für die Bewerberbestätigung** anzuerkennen. Eine Zulassungsbestätigung ist dies jedoch nicht!

Die Vorabprüfungsdokumentation (VPD) wird für Hochschulen ausgestellt, die das Zertifizierungsverfahren bei uni-assist gewählt haben. Bei dieser Verfahrensvariante reichen die Bewerber ihre Zeugnisse bei uni-assist ein. Dort wird ausschließlich die Art der Hochschulzugangsberechtigung ermittelt und die "Abiturnote" ins deutsche Notensystem umgerechnet. Mit dieser Vorprüfungsdokumentation (ausgedruckt auf uni-assist-Kopfbogen) bewerben sich die Bewerber dann direkt bei der Hochschule. Diese Kandidaten erhalten von ASSIST keine Bewerberbestätigung.

1. Problem: Hochschulzugangsberechtigung

Die Hochschulzugangsberechtigung wird von der Botschaft nicht geprüft, da diese Voraussetzung für die Zusage des Studienplatzes oder des Kollegs ist.

Aber Ziffer 16.0.7 VV-AufenthG: Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme der beabsichtigten Ausbildung können im Bundesgebiet nicht nachgeholt werden.

Einzelheiten zur Bewertung der Zugangsberechtigung: <http://www.kmk.org/zab.html>

2. Problem: Sprachkenntnisse

Dazu Visumhandbuch AA, Studenten:

Ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache bei Antragstellung ist in der Regel entbehrlich, da diese regelmäßig durch die Hochschule bei der Zulassungsentscheidung, die vorgelegt werden muss, berücksichtigt werden. Nur wenn diesbezüglich Zweifel bestehen, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Liegt noch keine förmliche Zulassungsentscheidung einer deutschen Hochschule vor, hat der Visumantragsteller den Nachweis zu erbringen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse in der Ausbildungssprache verfügt. Der Nachweis ist dann entbehrlich, wenn die Sprachkenntnisse zunächst im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen und dies ggf mit Nachweisen über bereits gebuchte oder bezahlte Sprachkurse belegt werden kann. Sind unter den vorgenannten Bedingungen Sprachkenntnisse erforderlich, so ist ein Kenntnisstand entsprechend der Stufe B I des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

...

Ist die Ausbildungssprache Deutsch, gilt der Sprachnachweis ferner als erbracht im Fall des Nachweises, dass eine der beiden hochschulspezifischen Zugangsprüfungen

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH).
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

bereits erfolgreich abgelegt wurde oder der Bewerber gemäß KMK-Beschlusslage aufgrund seiner schulischen Vorbildung von diesen Zugangsprüfungen befreit ist. Letzteres ist der Fall, wenn (Aufzählung abschließend!)

- das deutsche Abitur,
- das Deutsche Sprachdiplom der Stufe II er KMK (DSD-II).
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des GI.
- das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) des GI oder
- das Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) des GI

abgelegt wurde.

4. Hauptzweck Studium

Problem: Zweckprüfung

Darf die Botschaft die Schlüssigkeit des Antrags prüfen?
Dazu EuGH, Urt. v. 10.9.2014, C-491/13 („Alaya“), juris:

Es trifft zwar zu, dass die Richtlinie 2004/114 den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Zulassungsanträge einen Beurteilungsspielraum zuerkennt. Wie jedoch der Generalanwalt in Nr. 49 seiner Schlussanträge festgestellt hat, bezieht sich der Beurteilungsspielraum, über den die innerstaatlichen Behörden verfügen, allein auf die in den Art. 6 und 7 der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen und in diesem Rahmen auf die Würdigung der Tatsachen, die für die Feststellung maßgeblich sind, ob die in den genannten Artikeln aufgezählten Bedingungen erfüllt sind, darunter insbesondere für die Feststellung, ob der Zulassung des Drittstaatsangehörigen Gründe entgegenstehen, aus denen sich eine Bedrohung für die

öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ergibt.

Im Rahmen der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf der Grundlage der Richtlinie 2004/114 sind somit die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem 15. Erwägungsgrund dieser Richtlinie nicht daran gehindert, alle Nachweise zu verlangen, die für die Prüfung der Schlüssigkeit des Antrags erforderlich sind, um jeder missbräuchlichen oder betrügerischen Inanspruchnahme des in dieser Richtlinie festgelegten Verfahrens vorzubeugen.

VG Berlin, 30.01.2015, A 14 K 284.14 V, openjur.de:

Zwar ist es den Auslandsvertretungen der Mitgliedsstaaten nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, 2014-09-10, C-491/13, NVwZ 2014, 1446) verwehrt, das Visum zu versagen, wenn der Drittstaatsangehörige die in der Studentenrichtlinie abschließend aufgezählten Zulassungsbedingungen erfüllt, dabei dürfen die Auslandsvertretungen als quasi übergeordnetes Tatbestandsmerkmal aber auch prüfen, ob der Visumsantrag schlüssig ist, um jeder missbräuchlichen oder betrügerischen Inanspruchnahme vorzubeugen.

Unzulässig ist aber eine Prüfung, ob das Studium erfolgreich verlaufen wird.

5. Vollzeitstudium

Ziffer 16.0.4 VV-AufenthG: Abend-, Wochenend- oder Fernstudium genügt nicht.

6. Verfahren

Zustimmungsfiktion § 31 Abs. 1 S. 3 AufenthV: Zustimmung der ABH gilt als erteilt, wenn nicht binnen drei Wochen und 2 Tagen (23 Tage) durch die ABH der Erteilung widersprochen wird oder die ABH im Einzelfall innerhalb dieses Zeitraums der Auslandsvertretung mitgeteilt hat, dass die Prüfung nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen wird.

Problem: Widerruflichkeit der fiktiven Zustimmung?

VG Berlin, Urt. v. 28.02.2013, VG 12 K 545.12 V: Zustimmung ist widerruflich, da keine Außenwirkung.

Letztlich ist das unproblematisch, weil das VG die Klage nicht alleine wegen der mangelnden Zustimmung der ABH abweisen darf.

C. Visum zum Zweck der Studienplatzsuche (§ 16 Abs. 1a AufenthG)

I. allgemeine Voraussetzungen

§ 5 AufenthG

- gleiche Voraussetzungen wie bei § 16 Abs. 1 AufenthG

II. § 16 Abs. 1a AufenthG

- anwendbar, wenn noch keine Zulassung vorliegt
- maximal 9 Monate (Visum für drei Monate)
- Zweckprüfung wie bei § 16 Abs. 1 AufenthG

Problem: Prüfung Hochschulzugangsberechtigung

Ziffer 16.1a.2 VV-AufenthG:

Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Visumerteilung (§ 31 Absatz 1 AufenthV) beschränkt sich die Prüfung der Ausländerbehörde i. d. R. auf die Abfrage beim Ausländerzentralregister. Ob die Voraussetzungen für den Zugang zu einer bestimmten Bildungseinrichtung und der Finanzierungsnachweis bezüglich des Studienaufenthalts vorliegen, wird im Einzelfall nur dann geprüft, wenn aufgrund der Angaben der deutschen Auslandsvertretung eine entsprechende Prüfung im Bundesgebiet für erforderlich gehalten wird.

Aber Visumhandbuch AA "Studienbewerber":

Das Studienbewerbervisum soll es dem an einem Hochschulstudium interessierten Bewerber ermöglichen, zunächst ohne formelle Bewerbung und ohne Zulassung einer Hochschule in das Bundesgebiet einzureisen, sich dort weitergehend über den Studienstandort Deutschland zu informieren, ggf. fehlende Voraussetzungen für die Bewerbung oder zur Aufnahme eines Studiums zu schaffen und u.U. vor Ort eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 1 AufenthG zu erhalten, ohne erneut ausreisen zu müssen.

Anstelle des Zulassungsbescheides (oder eines Ersatzdokumentes – siehe den entsprechenden Abschnitt im Beitrag "Studenten"), den der Studienbewerber naturgemäß noch nicht vorlegen kann, hat die Auslandsvertretung zu überprüfen, ob der Studienbewerber geeignete Vorbildungsnachweise besitzt, die ihn zu einem Hochschulstudium in Deutschland berechtigen. Das Schweigefristverfahren nach § 31 Abs. 1 Satz 3 AufenthV kommt zur Anwendung, sofern die Vertretung keine ergänzenden Nachprüfungen durch die Ausländerbehörde für erforderlich erachtet; s. auch Ziff. 16.1a.2 VwV-AufenthG.

Hat sich der Bewerber noch nicht abschließend festgelegt, an welchem Ort in Deutschland er sich für ein Studium bewerben will, so legt die Auslandsvertretung (ggf. in Absprache mit ihm) einen entsprechenden Ort in Deutschland fest. Sofern diesbezüglich überhaupt keine Vorstellungen bestehen und auch keine Nachweise über bereits im Vorfeld aufgenommene Kontakte mit deutschen Hochschulen erbracht werden können, spricht dies in der Regel gegen eine ernsthafte Studienabsicht.

Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung bei

<https://www.daad.de/deutschland/nach-deutschland/voraussetzungen/de/6017-zulassungsvoraussetzungen/>

D. Visum zum Zweck des Sprachkurses u.a. (§ 16 Abs. 5 AufenthG)

I. allgemeine Voraussetzungen

§ 5 AufenthG

- gleiche Voraussetzungen wie bei § 16 Abs. 1 AufenthG, auch zur Sicherung des Lebensunterhalts, denn § 2 Abs. 3 S. 4 AufenthG bezieht sich auf den gesamten § 16 AufenthG

II. § 16 Abs. 5 AufenthG

1. Sprachkurs

a. Es muss sich um einen "Intensivsprachkurs" handeln. Ziffer 16.5.1.1 VV-AufenthG:

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Erlernen der deutschen Sprache wird nur für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt. Ein Intensivsprachkurs setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist (vgl. Nummer 7.2.1), i. d. R. täglichen Unterricht (mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche) umfasst und auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet ist. Abend- und Wochenendkurse erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Problem: Studienvorbereitung oder Sprachkurs?

Bei Erteilung des § 16 Abs. 5 verhindert § 16 Abs. 2 AufenthG den Wechsel in den Studentenstatus. So auch Ziffer 16.5.1.6 VV-AufenthG:

§ 16 Absatz 2 gilt mit der Wirkung entsprechend, dass nach Beendigung von Sprachkursen, die für die Aufnahme einer Beschäftigung oder anderen, nicht von § 16 Absatz 1 erfassten Aus- oder Weiterbildung erforderlich sind, die zweckentsprechende Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise erteilt werden kann.

b. Die Erteilung des Visums steht im Ermessen der Botschaft. Die **Ermessensausübung** gem. Abs. 5 ist regelmässig dahin gehend reduziert, dass das Visum zu erteilen ist, wenn der angestrebte Aufenthaltszweck mit dem öffentlichen Interesse an der Verbreitung der deutschen Sprache in Einklang steht und das Motiv des Ausl. nachvollziehbar und plausibel ist, kein anderer Aufenthaltszweck angestrebt wird und wenn das Risiko einer illegalen Einwanderung gering ist (VG Berlin, Ur. v. 11.4.2013, 29 K 226.12 V, juris; ähnlich VG Berlin, Ur. v. 28.2.2014, 4 K 81.13 V, juris).

2. Schulbesuch und Schüleraustausch

Ziffer 16.5.2.1 VV-AufenthG:

Im Allgemeinen können Aufenthaltserlaubnisse zum Schulbesuch (z. B. allgemeinbildende Schulen) nicht erlaubt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Einreise zum Zweck des Schulbesuchs erfolgen soll oder wenn nicht die Eltern des ausländischen Schülers, sondern nur Verwandte im Bundesgebiet leben und sich ein Aufenthaltsrecht auch nicht aus einem anderen Rechtsgrund ergibt. Die Teilnahme am Schulunterricht begründet kein Aufenthaltsrecht.

Zum Schüleraustausch Ziffer 16.5.2.2 VV-AufenthG:

Wenn der Lebensunterhalt und entstehende Ausbildungskosten des ausländischen Schülers z. B. durch Zahlungen der Eltern gesichert sind und die Rückkehrbereitschaft im Anschluss an die Schulausbildung sichergestellt ist, können Ausnahmen nur in Betracht kommen, wenn im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches der Austausch mit einer deutschen Schule oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Zusammenarbeit mit einer Schule oder öffentlichen Stelle in einem anderen Staat oder einer Schüleraustauschorganisation oder einem Träger der freien Jugendhilfe vereinbart worden ist.